

Internationaler Versöhnungsbund

International Fellowship of Reconciliation Movimiento Internacional de la Reconciliación
österreichischer Zweig

A-1080 Wien, Lederergasse 23/3/27

Tel. 0 222/408 53 32

Die Erste, BLZ 20111

Konto-Nr. 000-33928

*Andreas**Präsidium des NR**Wien**Mag. Kiesenhofer*

8.6.95

ffiziert zueinander eine Ihnen 25 Exemplare
 unserer Stellungnahme zur ZDG-Novelle 95
 mit der Bitte um Kommentarholung!

*Herzliche Grüße**Rudolf Baade*

Internationaler Versöhnungsbund

International Fellowship of Reconciliation Movimiento Internacional de la Reconciliación

österreichischer Zweig

A-1080 Wien, Lederergasse 23/3/27

Tel. 0 222/408 53 32

Die Erste, BLZ 20111

Konto-Nr. 000-33928

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ZDG 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1995)

Zahl: 95.024/338-IV/11/95/HA

1. Im allgemeinen:

Der Internationale Versöhnungsbund, Österr. Zweig, begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, eine dauerhafte Regelung für den Zivildienst zu schaffen, sodaß nicht alle zwei Jahre eine Neuverhandlung und Novellierung notwendig wird. Ebenso halten wir es für erfreulich, daß durch die vorgeschlagene Novellierung die "Gewissensprüfung" endgültig abgeschafft wird und eine einfache Erklärung für die Anerkennung als Zivildiener genügt. Trotz dieser positiven Aspekte müssen wir jedoch schwere Bedenken gegen die dzt. Fassung und die vorgeschlagene Novellierung anmelden.

Abgesehen davon, daß schon seit Einführung des ZD von vielen Seiten vorgetragenen Wünschen (Schritte Österreichs zu Abrüstung und Entmilitarisierung, Ausgliederung des ZD aus der ULV, ZD als gleichwertige Alternative zum Wehrdienst, Erweiterung der Einsatzbereiche um friedenspolitische und -pädagogische Tätigkeiten usw.) wiederum in keiner Weise Rechnung getragen wird, erscheinen uns einige Punkte besonders problematisch:

* Das Recht auf "Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen" wird durch die rein formale Verwendung des Begriffs Gewissen völlig ausgehöhlt. Demgegenüber scheint sich eine Auffassung durchzusetzen, die den ZD und seine konkrete Ausgestaltung ausschließlich als "Steuerungsinstrument" zur Erreichung einer als ausreichend angesehenen Anzahl von Wehrpflichtigen benutzt. Diese Sichtweise widerspricht u.E. sämtlichen internationalen Richtlinien und Konventionen zum Recht auf Gewissensfreiheit. Wir fordern daher eine Gesetzgebung, die den Begriff der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ernst nimmt, was z.B. eine zeitlich nicht beschränkte Antragsmöglichkeit, die Möglichkeit des Gewissenswandels zu jeder Zeit und die Nicht-Überprüfbarkeit der Gewissensentscheidung inkludiert.

* Ein weiterer Problempunkt ist für uns die als "Steuerungsinstrument" eingesetzte Dauer des oZD (11 oder 12 Monate). Eine solche Regelung verletzt die Gewährleistung der Rechtssicherheit für die Betroffenen - einmal abgesehen davon, daß der ZD grundsätzlich nicht länger als der Wehrdienst dauern sollte (wzu ebenfalls entsprechende Resolutionen von UNO und Europarat bzw. -parlament existieren).

* Schließlich scheinen sich mit jeder ZDG-Novelle die Belastungen und Benachteiligungen noch mehr auf die Seite der Zivildienner zu verschieben – von einer "gleichen Belastung" wie bei Wehrdienern kann u.E. schon längst nicht mehr gesprochen werden.

2. Zu einzelnen Vorschlägen des Entwurfs:

* zu §2: Es ist keineswegs einsichtig, warum das Recht auf Abgabe einer Zivildiensterklärung (auf einen Monat) zeitlich befristet sein soll und erst nach 5 bzw. 7 Jahren wieder aufliebt. Wir halten diese Regelung (insbesondere in Verbindung mit dem vorgesehenen begrenzten Aufschubsrecht) für den Versuch einer Umgehung einschlägiger Urteile des Obersten Gerichtshofes und treten deshalb für ein Antragsrecht bis 14 Tage nach Erhalt eines Einberufungsbefehls ein. Besonders prekär ist die Bestimmung, daß bei Wehrpflichtigen, die ihren Grundwehrdienst bereits zur Gänze abgeleistet haben, eine Befreiung erst nach Ablauf eines Jahres eintritt – wann sonst, wenn nicht im "Krisenfall", wird sich ein möglicher Gewissenswandel am deutlichsten bemerkbar machen (s. auch §5, Abs.2)?

* zu §7 (2) in Verbindung mit §5 (6): Wie bereits ausgeführt, lehnen wir diese Regelung ab und fordern eine gleiche Dauer von Wehrdienst und Zivildienst.

* zu §6 (1): Das (Un-)Verständnis von Gewissen und Gewissenswandel drückt sich auch darin aus, daß ein Wechsel vom ZD zum Wehrdienst nicht mehr möglich sein soll.

* zu §10: Wir begrüßen die Möglichkeit, daß Zivildiener und auch Rechtsträger einen gesetzlichen Anspruch auf Zuweisung binnen Jahresfrist bekommen sollen.

* zu §12a: Auch dieser Zusatz findet unsere Zustimmung.

* zu §12b: Als Mitgliedsorganisation im Verein Österreichische Friedensdienste (Trägerorganisation gem. §12b) verweisen wir auf die entsprechende Stellungnahme und schließen uns dieser an. Wir freuen uns über die positive Wertschätzung, die diese Möglichkeit des Auslandsdienstes anscheinend auch in den Augen des Gesetzgebers findet.

* zu §14: Obwohl wir das Bemühen, Kosten einzusparen, verstehen, scheint uns die vorgeschlagene Beschränkung des Aufschubrechts für Wehr- und ZD-pflichtige auch dadurch motiviert, einer in späterem Lebensalter vielleicht wahrscheinlicheren Entscheidung zum ZD entgegenzuwirken. So würde auch diese Regelung als "Steuerungsinstrument" eingesetzt, was wir aus obigen Gründen ablehnen. Falls eine schnelle Umsetzung der getroffenen Entscheidung gewünscht wird, ist diese durch die in §10 geschaffene Regelung jederzeit durchführbar. Für alle anderen Fälle vertreten wir das Prinzip der Freiheit und Flexibilität in der eigenen Lebensgestaltung und treten daher im Prinzip für eine Beibehaltung der bisherigen Aufschubregelungen ein, wobei für uns eine generelle Obergrenze von 30 Jahren als Möglichkeit in Betracht kommt.

* zu §19 u.ä.: Wir begrüßen die Regelungen, die auf Einschaltung eines Amtsarztes verzichten.

